

Verein „Freie Digitalfotografie in Österreich“
ZVR 818245995, 1180 Wien, Kreuzgasse 9



An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Wien, am 6. Mai 2012

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
Sehr geehrte Damen und Herren,

REPUBLIC ÖSTERREICH
PARLAMENTSDIREKTION

Eingel. 09. Mai 2012
Zl.
Bl.

der Verein „Freie Digitalfotografie in Österreich“ begrüßt ausdrücklich den Entwurf 380/ME, welcher den Entfall von §94 Z 20 GewO vorsieht.

Die derzeit bestehende Reglementierung des Fotografengewerbes widerspricht aus unserer Sicht klar dem geforderten Prinzip der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung des Gesetzesvorbehalts nach Artikel 6 StGG. Das garantierte Recht der Berufsfreiheit nach Artikel 18 StGG ist im Verhältnis stärker zu bewerten als alle vermuteten Lenkungseffekte einer Zugangsbeschränkung bei den Berufsfotografen. Ein moderner Berufsfotograf hat keine andersartigen Gefahren und Herausforderungen zu meistern als das auch in den anderen, freien Gewerben der Fall ist.

Der Schutz eines Berufsstandes an sich liegt nicht im öffentlichen Interesse, Ausnahmen haben wohl begründet zu sein. Im Fall der Berufsfotografie lassen sich keine anderen Gründe nennen als sie wohl jederzeit für die meisten vergleichbaren freien Gewerbe (wie z.B. Filmproduktion, Betrieb eines Tonstudios oder Werbeagentur) zutreffen würden. Fotografie nimmt keine Sonderstellung ein, denn das theoretische Risiko einer Unwiederholbarkeit eines Ereignisses gibt es ebenso bei den freien Gewerben, wie auch durch die Produkthaftung Fotografen ohne Meisterbrief zu größter Sorgfalt verpflichtet sind. Der Tonmeister bei der Aufzeichnung eines Konzertes hat eine ungleich höhere Verantwortung als ein Hochzeitsfotograf zu tragen und das Konzert ist eben so unwiederholbar wie die Hochzeit, aber sein Gewerbe ist frei!

Zwischen Pressefotografen und Berufsfotografen besteht in Österreich derzeit ein wesentlicher und objektiv nicht zu rechtfertigender Unterschied betreffend des Umfangs der erlaubten Betätigung, obwohl Pressefotografen zumindest über die für den Berufsstand typischen Kenntnisse, oft aber über noch weitaus bessere fotografische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Ähnliches gilt grundsätzlich auch für künstlerisch tätige Fotografen. Durch den Entfall von §94 Z 20 GewO kann in Zukunft die geforderte Gleichheit vor dem Recht hergestellt werden.

Durch die vollzogene Digitalisierung konnte der heutzutage nötige Einsatz finanzieller Mittel für Fotografen dramatisch reduziert werden, sodass wirtschaftliche Sonderaspekte betreffend der Betriebsführung gänzlich in den Hintergrund getreten sind. Die Möglichkeit einer unmittelbaren und direkten Qualitätskontrolle ermöglicht es dem modernen Fotografen stets technisch einwandfreie Resultate zu Gunsten der Kunden sicher zu stellen, und es ist daher in Zukunft definitiv nicht mehr notwendig, die Qualität indirekt über eine Befähigungsprüfung zu sichern.

Der Entfall von §94 Z 20 stellt nicht zuletzt eine sehr wichtige Maßnahme im Rahmen der Deregulierungsbestrebungen in der Europäischen Union dar, da im Bereich der fotografischen Dienstleistungen derzeit die Richtlinie 2006/123/EG in der Tat nicht erfüllt wird. Insbesondere unter dem Aspekt einer zukünftig noch wesentlich weiter gehenden Liberalisierung – durch die derzeitig in Ausarbeitung befindliche Neufassung der EU-Richtlinie – ist spätestens jetzt der richtige Zeitpunkt für die Freigabe des Fotografengewerbes gekommen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme!

Mit freundlichen Grüßen,



Ing. Viktor Zdrachal, Obmann



Markus Landerer, Schriftführer